[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

Bezirksgericht Zürich

[Adresse]

8026 Zürich

[Ort], 1. März 2016

Eheschutzgesuch

[Anrede]

In Sachen

[Vorname] [Name] Gesuchstellerin

[Adresse], [Ort]

vertreten durch Rechtsanwältin [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

gegen

[Vorname] [Name] Gesuchsgegner

[Adresse], [Ort]

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

betreffend Eheschutz

stelle ich namens und im Auftrag der Gesuchstellerin folgendes

RECHTSBEGEHREN

* 1. Es sei die X AG unter Androhung der doppelten Zahlungspflicht im Unterlassungsfall anzuweisen, vom Lohn des Gesuchsgegners monatlich jeweils den Betrag von CHF 4‘300.00 zuzüglich allfällige Kinderzulagen direkt auf das auf die Gesuchstellerin lautende Konto Nr. [...] bei der Bank Y zu überweisen.
  2. Es sei dem Gesuchsgegner unverzüglich für die Dauer von mindestens zwei Monaten zu verbieten, sich im Quartier X der Stadt Zürich (Rayon gemäss beiliegendem Plan) aufzuhalten.
  3. Es sei bezüglich des auf den Namen des Gesuchsgegners lautenden Kontos Nr. [...] bei der Bank Y eine Beschränkung der Verfügungsbefugnis des Gesuchsgegners im Sinne von Art. 178 ZGB zu verfügen und es sei eine Kontosperre zu errichten.
  4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer zulasten des Gesuchsgegners.

Begründung

**I. Formelles**

* 1. Die Unterzeichnende ist von der Gesuchstellerin gehörig bevollmächtigt.

BO: Vollmacht vom [Datum] Beilage 1

* 1. Gemäss Art. 23 Abs. 1 ZPO ist das Gericht am Wohnsitz einer Partei zuständig. Die Gesuchstellerin hat Wohnsitz in Zürich, weshalb das angerufene Gericht örtlich zuständig ist. In sachlicher Hinsicht ist der Einzelrichter im summarischen Verfahren zuständig.

Bemerkung 1**:** Da für die Massnahmen nach Art. 172 bis 176 ZGB gemäss Art. 271 lit. a ZPO das summarische Verfahren gilt, entfällt ein vorgängiges Schlichtungsverfahren (Art. 198 lit. a ZPO).

Bemerkung 2: Bei Art. 23 Abs. 1 ZPO handelt es sich um einen zwingenden Gerichtsstand. Im internationalen Verhältnis richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach den Art. 46 f. IPRG, sofern nicht ein einschlägiger Staatsvertrag zur Anwendung gelangt (Art. 1 IPRG).

Bemerkung 3: Die sachliche und funktionelle Zuständigkeit wird durch das kantonale Recht geregelt (Art. 4 Abs. 1 ZPO). Im Kanton Zürich ist das Einzelgericht zuständig (Art. 24 lit. d GOG/ZH). Gemäss Art. 271 lit. a ZPO gilt für Eheschutzmassnahmen das summarische Verfahren.

Bemerkung 4**:** Das Verfahren wird durch ein schriftliches Gesuch direkt beim Eheschutzgericht eingeleitet (Art. 252 Abs. 1 ZPO). Es sind die Formvorschriften von Art. 130 ZPO zu beachten (Art. 252 Abs. 2 ZPO). In einfachen und dringenden Fällen kann das Begehren mündlich zu Protokoll gegeben werden (Art. 252 Abs. 2 ZPO).

Bemerkung 5: Für Eheschutzgesuche gelten die besonderen verfahrensrechtlichen Bestimmungen gemäss Art. 271 ff. ZPO. Es gelangt das summarische Verfahren zur Anwendung. Behauptete Tatsachen müssen nur glaubhaft gemacht werden (BGer 5A\_555/2013 vom 29.10.2013 E. 3.1).

Bemerkung 6: Im Verhältnis zwischen den Ehegatten gilt die Dispositionsmaxime; das Gericht ist an die Anträge der Parteien gebunden. Weiter gilt der Untersuchungsgrundsatz: Im Verhältnis zwischen den Ehegatten stellt das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 272 ZPO). Gemäss Rechtsprechung obliegt den Ehegatten dennoch eine aktive Mitwirkungspflicht sowie die Behauptungs- und Substantiierungslast. Sie haben dem Gericht das in Betracht kommende Tatsachenmaterial zu unterbreiten, die Beweismittel zu bezeichnen und die für die Ermittlung des Sachverhalts notwendigen Beweise beizubringen (BGer 5A\_555/2013 vom 29.10.2013 E. 3.3)

Bemerkung 7: Das Gericht entscheidet nach pflichtgemässem Ermessen, ob es Beweismassnahmen anordnet (BGer 5A\_905/2011 vom 28.03.2012 E. 2.5). Auf zeitintensive oder weitläufige Beweis-massnahmen wie das Einholen von Buchhaltungs- und Bilanzexpertisen, Arbeitsmarktanalysen und Kinderzuteilungsgutachten wird in der Regel verzichtet. Im Gegensatz zur Scheidung steht nicht eine definitive und dauerhafte Lösung im Vordergrund. Das Gericht entscheidet anhand rasch greifbarer Beweismittel nach pflichtgemässem Ermessen (BGer 5P.388/2003 vom 07.01.2004 E. 2.1).

**II. Materielles**

**A. Allgemeines**

* 1. Mit Eheschutzentscheid vom 6. September 2015 wurde der Gesuchstellerin das Getrenntleben bewilligt und es wurden die Folgen des Getrenntlebens geregelt. Dieser Entscheid ist am 28. September 2015 in Rechtskraft erwachsen.

BO: Eheschutzentscheid vom 06.09.2015 Beilage 2

**B. Anweisung**

* 1. Erfüllt ein Ehegatte seine Unterhaltspflicht gegenüber der Familie nicht, so kann das Gericht dessen Schuldner anweisen, ihre Zahlungen ganz oder teilweise dem anderen Ehegatten zu leisten (Art. 177 ZGB). Eine Anweisung an den Schuldner nach Art. 177 ZGB ist nur gerechtfertigt, wenn der Unterhaltsschuldner die Unterhaltspflicht gegenüber seiner Familie nicht erfüllt. Ein Verschulden seinerseits wird nicht vorausgesetzt. Die Pflichtvergessenheit muss jedoch eine gewisse Schwere aufweisen; ein einmaliges Versäumnis genügt in der Regel nicht, ausser der Unterhaltsschuldner lasse bereits erkennen, dass er auch künftig nicht leisten werde (vgl. BSK ZGB I-Schwander, Art. 177 N 10).
  2. Mit Eheschutzentscheid vom 6. September 2015 wurde der Gesuchsgegner verpflichtet, der Gesuchstellerin die nachfolgenden Unterhaltsbeiträge zu bezahlen:
* CHF 1‘000.00 zuzüglich Kinderzulagen ab 1. September 2015 für jedes Kind sowie
* CHF 2‘300.00 ab 1. September 2015 für die Gesuchstellerin persönlich.

Insgesamt ergibt dies einen Betrag von CHF 4‘300.00 zuzüglich derzeit CHF 400.00 Kinderzulagen.

* 1. Für die Monate September und Oktober 2015 kam der Gesuchsgegner dieser Verpflichtung nach. Seit November 2015 hat er der Gesuchstellerin weder die geschuldeten Unterhaltsbeiträge noch die Kinderzulagen überwiesen. Die Gesuchstellerin hat den Gesuchsgegner mehrfach mündlich und per E-Mail aufgefordert, seiner Unterhaltsverpflichtung nachzukommen. Ihre Bemühungen blieben vergeblich. Bezüglich der Unterhaltsbeiträge für den Monat November 2015 hat sie eine Betreibung gegen den Gesuchsgegner eingeleitet.

BO: Kontoauszüge der Gesuchstellerin von September bis Dezember 2015 sowie Januar

und Februar 2016 Beilage 3/1–6

BO: div. E-Mails der Gesuchstellerin an den Gesuchsgegner Beilage 4

BO: Betreibungsbegehren Beilage 5

* 1. Die Gesuchstellerin ist dringend auf die ihr zustehenden Unterhaltsbeiträge angewiesen. Sie ist nicht in der Lage, mit ihrem Einkommen aus ihrer Teilzeitanstellung den Lebensunterhalt für sich und die gemeinsamen Kinder zu bestreiten. Es kann ihr auch nicht zugemutet werden, dass sie künftig jeden Monat die nicht bezahlten Unterhaltsbeiträge in Betreibung setzen muss. Dies würde zu unnötigen Kosten führen. Zudem dauert es jeweils einige Wochen bis Monate, bis die Gesuchstellerin auf diesem Weg tatsächlich zu ihrem Geld kommt.
  2. Bereits während des Zusammenlebens kam es immer wieder zu Differenzen zwischen den Parteien wegen des Geldes. Der Gesuchsgegner weigerte sich häufig, der Gesuchstellerin einen Teil seines Einkommens für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Bezahlung der Rechnungen zu überlassen. Erst wenn die Gesuchstellerin ihr eigenes Einkommen für die Einkäufe der Familie aufgebraucht hatte und die Parteien bereits Mahnungen für unbezahlte Rechnungen erhielten, steuerte er einen Beitrag an die Familienausgaben bei. Solange die Parteien zusammenlebten, hatte die Gesuchstellerin aber Zugriff auf ein gemeinsames Sparkonto, von welchem sie im Notfall Geld für den Lebensunterhalt beziehen konnte.
  3. Der Gesuchsgegner arbeitet bei der X AG und befindet sich in ungekündigtem Anstellungsverhältnis. Er wurde mit Eheschutzentscheid vom 6. September 2015 verpflichtet, Kinderunterhaltsbeiträge von CHF 1‘000.00 zuzüglich Kinderzulagen von CHF 200.00 pro Kind sowie von CHF 2‘300.00 für die Gesuchstellerin persönlich zu bezahlen. Die X AG ist deshalb unter Androhung einer doppelten Zahlungspflicht anzuweisen, der Gesuchstellerin monatlich den Betrag von CHF 4‘300.00 zuzüglich allfällige an ihn ausbezahlte Kinderzulagen für die beiden Kinder auf das auf sie lautende Konto Nr. [...] bei der Bank Y zu überweisen.

Bemerkung 8: Die Anweisung nach Art. 177 ZGB ist bei zusammen und bei getrennt lebenden Ehegatten zulässig (CHK ZGB-Heberlein/Bräm, Art. 177 N 1).

Bemerkung 9: Mit der Anweisung werden nicht nur fällige, sondern auch zukünftige Unterhaltsbeiträge sichergestellt. Sie muss daher nicht – wie die Schuldbetreibung – für jede fällige Leistung wieder neu eingeleitet werden. Die in die Zukunft gerichtete Anweisung bezieht sich auf den jeweils fällig werdenden Betrag (BGE 137 III 193 E. 3.7).

Bemerkung 10: Die Anweisung wird in der Regel zeitlich nicht befristet.

Bemerkung 11: Art. 177 ZGB umfasst nebst den Ehegattenunterhaltsbeiträgen gemäss Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB auch die Kinderunterhaltsbeiträge gemäss Art. 176 Abs. 3 ZGB. Eine Anweisung nach Art. 291 ZGB geht in derjenigen nach Art. 177 ZGB auf (BGer 5A\_249/2013 vom 27.08.2013 E. 3.2).

Bemerkung 12: Die Anweisung setzt eine gültige Vereinbarung zwischen den Ehegatten oder ein rechtskräftiges Urteil des Eheschutzrichters über die Geldbeträge voraus (BGer 5A\_578/2011 und 5A\_594/2011 vom 11.01.2012 E. 2.1).

Bemerkung 13: Die Anweisung muss sich an einen namentlich bestimmten Schuldner des Ehegatten richten. Sie muss diesem unter genauer Angabe der Höhe des Anweisungsbetrags, der Dauer der Anweisung und der Zahlungsmodalitäten mitgeteilt werden (BSK ZGB I-Schwander, Art. 177 N 12). Wird der Drittschuldner im Verfahren genannt, hat das Gericht ihm nach Art. 240 ZPO den Entscheid mitzuteilen.

Bemerkung 14: Die Anweisung muss verhältnismässig sein. Sie darf nur angeordnet werden, wenn aufgrund der Umstände eindeutig davon auszugehen ist, der unterhaltspflichtige Ehegatte werde in Zukunft seiner Unterhaltspflicht nicht oder nicht regelmässig nachkommen. (Six, Eheschutz, Rz 8.06). Die Verhältnismässigkeit ist nicht gegeben, wenn nur ausnahmsweise ein Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise ausbleibt oder sich verzögert (BGer 5A\_464/2012 vom 30.11.2012 E. 5.3). Eine Anweisung ist jedoch zulässig, wenn der unterhaltspflichtige Ehegatte die im Eheschutzentscheid festgesetzten Unterhaltsbeiträge zwar vollständig, aber über Monate hinweg ohne Angabe von Gründen jeweils mit einer Verspätung von mehreren Tagen bezahlt (BGer 5A\_771/2012 vom 21.01.2013 E. 2).

Bemerkung 15: In der Praxis wird es als zulässig erachtet, bereits im Eheschutzentscheid gestützt auf Art. 219 i.V.m. Art. 236 Abs. 3 ZPO über die Anweisung an einen Arbeitgeber des unterhaltspflichtigen Ehegatten zu entscheiden. Im Zeitpunkt des Eheschutzentscheids muss diesfalls mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, dass der Ehegatte seiner Unterhaltspflicht nicht oder ungenügend nachkommen wird (Six, Eheschutz, Rz 8.16).

Bemerkung 16: Die Anweisung an den Schuldner gemäss Art. 177 ZGB stellt eine besondere familienrechtliche Sanktion bei Nichterfüllung der Unterhaltspflicht dar (BGE 130 III 489 E. 2.4). Es handelt sich um eine privilegierte Zwangsvollstreckungsmassnahme sui generis (BGE 134 III 667 E. 1.1).

**C. Antrag auf Wegweisung und Kontaktverbot**

* 1. Gemäss Art. 172 Abs. 3 ZGB trifft das Gericht auf Begehren eines Ehegatten wenn nötig die vom Gesetz vorgesehenen Massnahmen. Dazu gehören auch die Massnahmen nach Art. 28b ZGB zum Schutz vor Gewalt, Drohung und Nachstellungen. Gemäss Art. 28b Abs. 1 Ziff. 1 ZGB kann der Eheschutzrichter einem Ehegatten untersagen, sich der antragstellenden Person zu nähern oder sich in einem bestimmten Umkreis zur Wohnung aufzuhalten. Wenn die gesuchstellende Person noch mit der verletzenden Person zusammenlebt, kann der Eheschutzrichter die verletzende Person für eine gewisse Zeit aus der gemeinsamen Wohnung ausweisen (Art. 28b Abs. 2 ZGB).
  2. Im Rahmen des Eheschutzentscheids vom 6. September 2015 wurde der Gesuchstellerin und den Kindern die vormals gemeinsame Wohnung zur alleinigen und uneingeschränkten Benutzung zugewiesen.
  3. Bereits während des Zusammenlebens kam es immer wieder zu Gewaltvorfällen in der Ehe, welche teilweise auch bei der Polizei aktenkundig sind. Nachdem sowohl die Häufigkeit der Vorfälle wie auch die Heftigkeit der körperlichen Übergriffe auf die Gesuchstellerin und die Kinder durch den Gesuchsgegner stark zugenommen hatten, reichte die Gesuchstellerin ein Eheschutzbegehren ein, über welches mit Urteil vom 6. September 2015 entschieden wurde. Die Gesuchstellerin musste sich in den letzten sechs Monaten vor Einleitung des Eheschutzverfahrens als Folge der Gewaltausbrüche des Gesuchsgegners zehnmal in ärztliche Behandlung begeben, bei zwei Vorfällen war gar ein Spitalaufenthalt ihrerseits notwendig.
  4. Nach Erlass des Eheschutzentscheides kam es vorerst zu keinen Vorfällen mehr. Seit nunmehr drei Monaten passt der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin und den Kindern aber regelmässig auf dem Schul- bzw. Arbeitsweg sowie vor der Haustür ab. Dabei verhält sich der Gesuchsgegner jeweils äusserst aggressiv. Es kam erneut zu verbalen und zweimal auch zu körperlichen Übergriffen auf die Gesuchstellerin. Die Gesuchstellerin musste sich deshalb am 4. Dezember 2015 und am 16. Januar 2016 in ärztliche Behandlung begeben. Als Folge des Übergriffs vom 16. Januar 2016 war sie sodann für zwei Wochen zu 100% arbeitsunfähig. Sie hat den Gesuchsgegner mehrfach aufgefordert, sie und die Kinder in Ruhe zu lassen. Der Gesuchsgegner ignorierte diese Aufforderungen jedoch.
  5. Die Gesuchstellerin kann und will sich und die Kinder nicht erneut einer solchen Situation von häuslicher Gewalt aussetzen. Gerade für die Kinder ist es nun unabdingbar, dass Ruhe in ihren Alltag einkehrt und sie nicht mehr in einer gewalttätigen Umgebung leben müssen.
  6. Die Gesuchstellerin beantragt deshalb, dass es dem Gesuchsgegner gerichtlich untersagt wird, sich ihr und den gemeinsamen Kindern ausserhalb der gerichtlich festgesetzten Besuchszeiten zu nähern und sich im Quartier X der Stadt Zürich bzw. im auf beiliegendem Plan schraffiert eingezeichneten Gebiet aufzuhalten.

BO: 10 Arztzeugnisse aus der Zeit von März 2015 bis Januar 2016 Beilage 6/1–10

BO: Polizeirapporte vom 02.03.2015, 30.06.2015 und 16.01.2016 Beilage 7/1–3

BO: Arbeitsunfähigkeitszeugnis Beilage 8

BO: Plan Beilage 8a

Bemerkung 17: Gewalt ist die unmittelbare Beeinträchtigung der physischen, psychischen, sexuellen oder sozialen Integrität eines Menschen. Nachstellen oder Stalking wird als beharrliches oder geradezu zwanghaftes Ausspionieren und Verfolgen umschrieben (FamKomm Scheidung-Vetterli, Art. 176 ZGB N 20). Die Gewalt muss somit eine gewisse Intensität aufweisen, so dass der bedrohte Ehegatte einen Eingriff in seine physische, psychische, sexuelle oder soziale Integrität befürchten muss (BGer 5A\_377/2009 vom 03.09.2009 E. 5).

Bemerkung 18: Wird in einem Eheschutzverfahren eine Ausweisung verlangt, hat das Eheschutzgericht den Täter anzuweisen, die Wohnung unverzüglich zu verlassen. Da der Täter das Zusammenleben unerträglich gemacht hat, kann er aus seinem Unrecht nicht das Recht ableiten, die dadurch geschaffene Lage auszunützen und die Familienunterkunft alleine bewohnen zu dürfen. Das Gericht muss superprovisorisch handeln (FamKomm Scheidung-Vetterli, Art. 176 ZGB N 22).

Bemerkung 19: Die Zulässigkeit vorsorglicher Massnahmen im Eheschutzverfahren wird in der Lehre kontrovers diskutiert. Es fehlt an einer höchstrichterlichen Rechtsprechung, ob vorsorgliche oder superprovisorische Massnahmen im Eheschutzverfahren zulässig sind (BGer 5A\_212/2012 vom 15.08.2012 E. 2.2.2). Im Kanton Zürich wird die Zulässigkeit von vorsorglichen Massnahmen verneint (vgl. III. Ergänzende Hinweise, 2. Vorsorgliche und superprovisorische Massnahmen, Rz 7). In einem neueren Entscheid verweist das Obergericht des Kantons Zürich nun darauf, dass Regelungsmassnahmen (in Frage standen Anordnungen gemäss Art. 172 Abs. 3 ZGB), welche die vorläufige Friedensordnung herstellen sollen, gemäss in der Lehre vertretener Auffassung unter den Voraussetzungen von Art. 261 ff. ZPO auch im Eheschutzverfahren als vorsorgliche Massnahmen erlassen werden können (OGer ZH LE140037 vom 05.01.2015 E. II.2). Bei häuslicher Gewalt muss es dem Eheschutzgericht möglich sein, zum Schutze der Persönlichkeit des Ehegatten die Massnahmen gemäss Art. 172 Abs. 3 i.V.m. 28b ZGB superprovisorisch im Sinne von Art. 265 ZPO anzuordnen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Dies muss umso mehr gelten, wenn die nach kantonalem Recht maximale Ausweisungsfrist abzulaufen droht oder abgelaufen ist.

Bemerkung 20: Verbote müssen dem Verhältnismässigkeitsprinzip genügen, d.h. sie müssen geeignet, notwendig und zumutbar sein. Das Schutzinteresse der antragstellenden Person muss das Freiheitsinteresse des verletzenden Ehegatten überwiegen. Je höher die Gefahr nach den bisherigen Ereignissen, nach der Einstellung des Täters und der Traumatisierung des Opfers einzuschätzen ist, desto intensiver darf der Eingriff sein (FamKomm Scheidung-Vetterli, Art. 176 ZGB N 22).

Bemerkung 21**:** Begehren gestützt auf Art. 172 Abs. 3 i.V.m. Art. 28b ZGB sind in der Praxis selten. Im Zusammenhang mit Massnahmen zum Schutz gegen Gewalt im innerfamiliären Umfeld stehen die kantonalen Gesetze (Kanton Zürich: Gewaltschutzgesetz**)** und die Massnahmen nach kantonalem Recht im Vordergrund. Art. 172 Abs. 3 i.V.m. Art. 28b ZGB dürfte jedoch an Relevanz gewinnen, wenn die kantonalen Maximalfristen ausgeschöpft sind.

**D. Verfügungsbeschränkung**

* 1. Auf Begehren eines Ehegatten kann das Gericht die Verfügung über bestimmte Vermögenswerte von dessen Zustimmung abhängig machen, soweit es die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen der Familie oder die Erfüllung einer vermögensrechtlichen Verpflichtung aus der ehelichen Gemeinschaft erfordert (Art. 178 Abs. 1 ZGB).
  2. Die Parteien verfügten im Zeitpunkt der Eheschliessung über kein Vermögen (vgl. Beilage 11). Während der Ehe haben sie Ersparnisse in der Höhe von CHF 80‘000.00 geäufnet, welche sich auf dem auf den Namen des Gesuchsgegners lautenden Konto Nr. [...] bei der Bank Y befinden. Es handelt sich dabei um Mittel der Errungenschaft. Bislang hatte die Gesuchstellerin Zugriff auf dieses Konto, da eine entsprechende Vollmacht bestand. Im Eheschutzentscheid vom 6. September 2015 wurde sodann mit Wirkung ab dem 22. Juli 2015 die Gütertrennung angeordnet. Die güterrechtliche Auseinandersetzung wurde jedoch bis heute nicht vorgenommen.

BO: Eheschutzentscheid vom 06.09.2015 Beilage 9

BO: Kontoauszug des Kontos Nr. [...] bei der Bank Y per 22.07.2015 Beilage 10

BO: Steuererklärung 2006 der Parteien **B**eilage 11

* 1. Wie bereits oben erwähnt, kam es schon während des Zusammenlebens immer wieder zu Differenzen zwischen den Ehegatten bezüglich ihres jeweiligen Beitrags an den Unterhalt der Familie. Die Gesuchstellerin bezog deshalb mehrfach Geld für den Lebensunterhalt der Familie ab diesem Konto, wenn sich der Gesuchsgegner weigerte, seinen Beitrag zu leisten.
  2. Am 15. Januar 2016 wollte die Gesuchstellerin erneut einen Bezug ab diesem Konto tätigen, da sie aufgrund der nichtbezahlten Unterhaltsbeiträge nicht mehr in der Lage war, Nahrungsmittel für sich und die Kinder einzukaufen und die offenen Rechnungen zu bezahlen. Ihr eigenes Einkommen von monatlich CHF 1‘500.00, welches Ende Dezember 2015 ausbezahlt worden war, war in diesem Zeitpunkt aufgebraucht, da sie die Krankenkassenprämien und die Miete damit bezahlt hatte. Dabei musste die Gesuchstellerin feststellen, dass sie keine Berechtigung mehr hatte, Bezüge ab diesem Konto zu tätigen. Der Gesuchsgegner hat offenbar gemäss Auskunft der Bank Y ihre Vollmacht mit Wirkung ab dem 5. November 2015 gelöscht und der Kontosaldo soll sich gemäss mündlicher Auskunft nur noch auf CHF 58‘000.00 belaufen.

BO: Befragung der Parteien

BO: Edition eines aktuellen Auszugs des Kontos Nr. […] bei der Bank Y durch den

Gesuchsgegner

* 1. Der Gesuchsgegner hat seit Erlass des Eheschutzentscheids mehrfach kurzfristig die festgesetzten Besuchswochenenden mit den Kindern ausfallen lassen. Begründet hat er dies jeweils damit, dass er durch die Trennung sehr belastet sei, einen Tapetenwechsel benötige und deshalb für ein verlängertes Wochenende in die Berge oder ins Ausland fahre. Weiter soll er gemäss den Aussagen der Kinder seine neue Wohnung mit Designermöbeln und Einrichtungsgegenständen aus hochpreisigen Fachgeschäften eingerichtet haben. Da die Gesuchstellerin und der Gesuchsgegner über keine anderen Vermögenswerte verfügen, befürchtet die Gesuchstellerin nun, dass der Gesuchsgegner diese Auslagen aus den gemeinsamen Ersparnissen getätigt hat. Die Gesuchstellerin hat einen güterrechtlichen Anspruch auf die Hälfte dieses per Stichtag vorhandenen Vermögens. Sie möchte ihren güterrechtlichen Anspruch sichern. Zudem weiss sie, dass sie und der Gesuchsgegner noch eine Nachsteuerrechnung für die Steuern 2013, einer Zeit, in welcher sie noch gemeinsam besteuert wurden, über mehrere tausend Franken erhalten werden. Auch diese werden sie von ihren Ersparnissen begleichen müssen, da sie beide nicht in der Lage sein werden, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Geldbeträgen für den Lebensunterhalt auch noch Steuernachzahlungen zu begleichen. Auch aus diesem Grund erscheint es der Gesuchstellerin wichtig, den Bestand dieses Guthabens zu sichern.

BO: Provisorische Steuerrechnung vom 22.04.2014 Beilage 12

* 1. Die Gesuchstellerin beantragt deshalb, dass die Verfügung über das Guthaben auf dem auf den Namen des Gesuchsgegners lautenden Konto Nr. […] bei der Bank Y im Sinne von Art. 178 Abs. 1 ZGB von ihrer Zustimmung abhängig gemacht wird und dass das Gericht bezüglich des auf den Namen des Gesuchsgegners lautenden Kontos Nr. […] bei der Bank Y eine Kontosperre anordnet.

Bemerkung 22: Art. 178 ZGB findet nur bei bestehender Ehe Anwendung. Für die Sicherstellung von nachehelichen Unterhaltsansprüchen ist Art. 132 Abs. 2 ZGB anwendbar.

Bemerkung 23: Voraussetzung einer Verfügungsbeschränkung gemäss Art. 178 Abs. 1 ZGB ist eine Bedrohung der wirtschaftlichen Grundlagen der Familie bzw. der Erfüllung einer vermögensrechtlichen Verpflichtung (BGer 5A\_604/2014 vom 01.05.2015 E. 3.2). Es muss eine akute und ernstliche Gefährdung der finanziellen Interessen eines Ehegatten vorliegen (CHK ZGB-Heberlein/Bräm, Art. 178 N 1). Eine Bedrohung der wirtschaftlichen Grundlage der Familie liegt beispielsweise vor, wenn ein Ehegatte eigenmächtig Hausratsgegenstände verkauft oder beiseiteschafft, in verschwenderischer Art Schenkungen vornimmt, Grundstücke veräussert oder übermässig belastet oder wenn existenzsichernde Ersparnisse abgehoben werden. Nicht erforderlich ist, dass geradezu das Existenzminimum der Familie aufs Spiel gesetzt wird. Es genügt, wenn der bisherige Standard der Familie nicht mehr aufrechterhalten werden kann (BSK ZGB-I-Hasenböhler/Opel, Art. 178 N 4).

Bemerkung 24: Die vermögensrechtlichen Verpflichtungen müssen ehespezifisch sein. Zu den vermögensrechtlichen Verpflichtungen aus der ehelichen Gemeinschaft gehört v.a. die Unterhaltspflicht (CHK ZGB-Heberlein/Bräm, Art. 178 N 1). Eine Verfügungsbeschränkung dient aber auch der Sicherung anderer vermögensrechtlicher Verpflichtungen. So kann eine Verfügungsbeschränkung zur Sicherung güterrechtlicher Ansprüche angeordnet werden, wenn eine akute Gefährdung güterrechtlicher Ansprüche glaubhaft gemacht werden kann (BGE 118 II 378 E. 3.b).

Bemerkung 25: Der Ehegatte, der solche Sicherungsmassnahmen begehrt, hat glaubhaft darzulegen, dass eine ernsthafte und aktuelle Gefährdung vorliegt ([BGE 118 II 378](http://relevancy.bger.ch/php/aza/http/index.php?lang=de&type=highlight_simple_query&page=1&from_date=&to_date=&sort=relevance&insertion_date=&top_subcollection_aza=pus&query_words=Kontosperre&rank=0&azaclir=aza&highlight_docid=atf%3A%2F%2F118-II-378%3Ade&number_of_ranks=0#page378) E. 3.b). Das bedeutet, dass zum einen die Forderung nach Bestand und Umfang darzutun ist, wobei hierfür kein strikter Beweis verlangt werden kann, und zum anderen das Sicherungsbedürfnis glaubhaft zu machen ist, nämlich die Gefährdung der Ansprüche durch eigenmächtiges Vorgehen des anderen Ehegatten wie Veräusserung, Schenkung, treuhänderische Übertragung u.ä. (BGer 5A\_2/2013 vom 06.03.2013 E. 3.2).

Bemerkung 26: Kerngehalt der Verfügungsbeschränkung ist das Zustimmungserfordernis des andern Ehegatten (Art. 178 Abs. 1 ZGB). Die Zustimmung kann formfrei erfolgen, ausser bei formbedürftigen Rechtsgeschäften (z.B. Dispositionen über Grundstücke).

Bemerkung 27: Grundsätzlich kann jeder Vermögenswert mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden. Die Verfügungsbeschränkung muss sich aber auf bestimmte Vermögenswerte beziehen, die in der richterlichen Anordnung individuell zu bezeichnen sind. Eine Verfügungsbeschränkung über das gesamte Vermögen eines Ehegatten lehnte der Gesetzgeber ab (BSK ZGB-Isenring/Kessler, Art. 178 N 16).

Bemerkung 28: In Bezug auf den Umfang der Verfügungsbeschränkung ist die Verhältnismässigkeit zu beachten. Die Sperre von Vermögenswerte ist nur soweit zulässig, als dies der Sicherungszweck erfordert (BSK ZGB I-Isenring/Kessler, Art. 178 N 17). Es sind zeitliche und sachliche Beschränkungen möglich.

Bemerkung 29: Im Innenverhältnis stellt die Verletzung der Verfügungsbeschränkung eine Verletzung ehelicher Pflichten dar. Im Aussenverhältnis tangiert die Verfügungsbeschränkung die Handlungsfähigkeit des betroffenen Ehegatten nicht. Der gute Glaube von Vertragspartnern des betroffenen Ehegatten wird so weit geschützt, als es die allgemeinen Bestimmungen (z.B. Art. 933 ZGB) vorsehen (BSK ZGB I-Isenring/Kessler, Art. 178 N 19 f.).

Bemerkung 30: Im Zwangsvollstreckungsverfahren können Dritte trotz bestehender Verfügungsbeschränkung auf diese Vermögenswerte greifen.

Bemerkung 31: Mit den in Art. 178 Abs. 2 ZGB erwähnten Sicherungsmassnahmen soll u.a. verhindert werden, dass der betroffene Ehegatte die richterliche Anordnung unterläuft. Bei beweglichen Vermögenswerten kommen die Kontosperre, die Hinterlegung bei Amtsstellen oder privaten Instituten und u.U. eine Beschlagnahme in Frage. Verfügungsbeschränkungen bei Grundstücken sind von Amtes wegen im Grundbuch anzumerken (BSK ZGB I-Isenring/Kessler, Art. 178 N 23 f.).

**E. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

* 1. Die Gesuchstellerin beantragt, dass die Kosten des Verfahrens ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner auferlegt werden und der Gesuchsgegner verpflichtet wird, der Gesuchstellerin eine angemessene Prozessentschädigung zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer zu bezahlen.

Bemerkung 32: Die Prozesskosten setzen sich gemäss Art. 95 Abs. 1 ZPO aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung zusammen. Die Gerichtskosten sind in Art. 95 Abs. 2 ZPO näher umschrieben. Bei der Parteientschädigung nach Art. 95 Abs. 3 ZPO stehen die Kosten der anwaltlichen Vertretung im Vordergrund. Ist eine Partei berufsmässig vertreten, kann für den eigenen Aufwand keine Entschädigung verlangt werden (KUKO ZPO-Schmid, Art. 95 N 36). Eine separate oder nachträgliche Schadenersatzklage für alle Prozesskosten, die von der Parteientschädigung nach Art. 95 Abs. 3 ZPO erfasst sind, ist ausgeschlossen, selbst wenn die obsiegende Partei nach dem gemäss Art. 116 Abs. 1 ZPO vorbehaltenen kantonalen Recht keine Parteientschädigung erhält (BGE 139 III 190 E. 4).

Abschliessend ersuche ich um Gutheissung der eingangs genannten Begehren.

Hochachtungsvoll

[Unterschrift der anwaltlichen Vertretung]

[Name der anwaltlichen Vertretung]

Im Doppel

Beilage: Beweismittelverzeichnis mit den Urkunden im Doppel